



### Sonderregel (Vorabzug – Prinzip)

- Feiertag** fällt auf Montag bis Samstag und
- Dienstplan mit Schichtdienst über 7 Tage und
  - Arbeit trotz des Feiertags  
Folge: Abzug 1/5 der individuellen Wochenarbeitszeit + 35% Zuschlag (**Verminderung**).
  - Frei wegen des Dienstplans.  
Folge: Abzug 1/5 der individuell vereinbarten Wochenarbeitszeit (**Verminderung**).

### Sonst: Grundregel (Glück & Pech – Ausgleich)

- Feiertag** fällt auf Montag bis Sonntag
- Arbeitszeit. Folge: 35 % Zuschlag + 100% Zeitgutschrift (**Freizeitausgleich** „gewährt“).
- Freistellung** am Feiertag „wegen“ des Feiertages. Folge: Entgeltfortzahlungsgesetz (wie gearbeitet).
- Frei am Feiertag, aber nicht „wegen“ eines Plans (normale Freischicht). Folge: „Pech?“

### Vorfesttage

- 24.12. und 31.12.**
- Arbeitszeit. Folge: 100% Zeitgutschrift (**Freizeitausgleich** „gewährt“) + ab 06:00 Uhr 35 % Zuschlag
- Freistellung** wegen des Vorfesttages. Folge: wie gearbeitet und Entgeltfortzahlung
- 24.12. und 31.12.** fallen auf Montag bis Samstag (Werktag) und  
Frei nach Dienstplan. Folge: **Verminderung** um Schichtlänge statt „Nacharbeiten“.

## § 2 Regelmäßige Arbeitszeit

(3) <sup>1</sup>Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts ~~nach § 21~~ von der Arbeit **freigestellt**. <sup>2</sup>Kann die **Freistellung** nach Satz 1 aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender **Freizeitausgleich** innerhalb von drei Monaten zu gewähren. <sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit **vermindert** sich ~~für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie~~ für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 3:

Die **Verminderung** der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans ~~am~~ **Feiertag** frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

## § 3 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

1) <sup>1</sup>Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. <sup>2</sup>Kann ein **Freizeitausgleich** nicht gewährt werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. <sup>3</sup>Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 9 Abs. 3 zulässig. <sup>4</sup>§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für Mitarbeiter, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, **vermindert** sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

<sup>2</sup>Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht.

<sup>3</sup>§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. <sup>2</sup>Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

## § 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.

<sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde [...]

d) bei Feiertagsarbeit

- ohne **Freizeitausgleich** 135 v.H.,
- mit **Freizeitausgleich** 35 v.H., [...]

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

<sup>1</sup>Der **Freizeitausgleich** muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. <sup>2</sup>Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.